

**Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU****1.4.3.**

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.3. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

<b>Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2
<b>Beschreibung:</b>	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
<b>Anforderung:</b>	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p><b>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- UNIcert® III-Zertifikat: 1,3</li> <li>- UNIcert® IV-Zertifikat: 3,0</li> <li>- Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3</li> <li>- DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> <li>o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten mit ausgewiesener Bestätigung auf dem Dokument über das Erreichen des Niveaus C2 (GeR) bzw.</li> <li>o mindestens A in allen Fertigkeiten (nach alter Bewertungsskala)</li> </ul> </li> <li>- Cambridge English: Advanced (CAE): A</li> <li>- Cambridge English: Proficiency (CPE)</li> <li>- Cambridge English: Business Higher (BEC H): A</li> <li>- BULATS – Business Language Testing Service: 90</li> <li>- IELTS – International English Language Testing System: 8,5</li> <li>- TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 110</li> <li>- LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 4</li> <li>- Pearson Test of English Academic (PTE): 90</li> </ul>

	<p><b>Das Niveau gilt als erreicht,</b></p> <p>wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.